

VII D'

Handschrift 548 c/

Pa. 73



75

MARCH-ROUTE

Und

Liquidation,

Wegen der nachgesetzten Regimenter

Welche unter des

Commando,

Von

bis

geführt seyn/

Den 1. 2. 3.

20



Notata,

Was bey Einrichtung der Liquidationen / über die in der March-Instruction vom 1. Martii 1704. enthaltene Puncta annoch zu attendiren.

I.



S müssen alle Tage die Summen gezogen werden / wie stark jedes Regiment oder Bataillon an Mund- und Pferde-Portionen verpfleget worden / damit man sehen könne / ob solches mit der Officirer ausgestellten Listen übereinkomme / oder bey welcher Compagnie es differire. Wie dann die Compagnien von einem Regimente oder Bataillon mit einem anderen Regimente nicht meliret werden müssen.

2.

Die einzeln Quitungen von den Dörffern / daß sie die Verpflegung bezahlt bekommen / worauff bey dem General-Kriegs-Commissariat, weil dieselben niemahlen förmlich eingerichtet seyn / nicht gesehen oder gebauet werden kan / müssen in jeder Provinz oder Crense / von dem / den March zugeordneten Commissario, oder commendirenden Officir mit denen Land-Nächten und Crense-Commissarien / oder mit denen Bedienten / welche zu Observirung der Marche geseket seyn / gegen derjenigen quitirten Abrechnung / welche sie desfalls mit

77

miteinander nach Anweisung der vorgedruckten Tabella zu halten / und worin so viel möglich alle nöthige Specialia anzuführen / insonderheit was den Numerum der Verpflegten angehet / auszuwechseln und alsdann unter richtigen Numerum der Liquidation beygefügt werden.

3.

Solche Liquidationes, wann sie etliche Bogen ausmachen / müssen eingehesstet / die Summen hinten zusammen gesetzt / und von demjenigen der sie verfertigt / unterschrieben werden.

4.

Bei denen Unter Prime Planen / von der Infanterie haben die Pfeiffer und Tambours gleich denen gemeinen Mousquetiren / weiln sie denselben im Tractament gleich seyn / Ordonnantzmäßige Verpflegung zu genießen / wie dann die Unter-Officirer gleichfalls wie die Gemeine nach der Ordonnantz tractiret werden sollen / welche aber auch ein mehrs nicht als was die Ordonnantz disponiret / zufordern haben / indem ihnen nur 13. Pfening gleich einem Gemeinen abgezogen werden sollen. Und weiln ordinair eine Staabs-Wache commendiret wird / so ist bey jedem Regimente oder Battaillon / wann derselben unterschiedliche unter ein Corps gehen / täglich zu notiren / wie viel davon auf die Staabs-Wache gestanden / weil man sonst nicht weiß / welchem Regimente die Wache anzurechnen und zu decourtiren sey.

5. Die

Die Atteste welche die Officierer ausstellen /
 müssen dergestalt deutlich eingerichtet seyn / daß
 darin benandt werde / an welchen Tag und Ort /
 von welcher Compagnie / und wie viel Mann ei-
 gentlich Ordonnanz-mäßig verpfleget worden;
 die Land-Räthe und Commissarii haben solches
 zu erinnern / daß der commendirende Officier sol-
 ches befehlen / und darüber halten möge / es müssen
 aber solche Atteste nicht von einem Unter-Offi-
 cier / wann ein Ober-Officier zugegen / sondern von
 dem vornehmsten Ober-Officier der in jeden Dorf-
 fe stehet / ertheilet werden.

Wann sich aber mehrere Mannschafft verpfle-
 gen / oder man auf mehr Pferde das Futter reichen
 liesse / als des commendirenden Officiers ausge-
 stellte Liste es anzeigt / oder auch einige Ober-
 Officierer etwas genossen / die Wirthe aber nicht
 befriediget hätten / muß es zwar vom Commissä-
 rio bezahlet / und in der Liquidation mit einge-
 tragen / dem commendirenden Officier aber sofort
 angezeigt werden / da dann in fine der Liquidation
 extrahiret werden muß / wie viel übrige Portio-
 nes , oder wie viel die Ordonnanz überstiegene
 Abfuhren / von jedem Regimente in solchen Tagen
 genommen / und was der Officierer halber beson-
 ders bezahlet worden / damit solches bey dem
 General-Kriegs-Commissariat bey denen Ab-
 rechnungen mit denen Regimentern / so viel genauer
 attendiret werden kan.

7.

Wann ein Land-Nacht oder Commissarius Ordre erhält / auf eine gewisse Route Trouppen zu führen / soll derselbe alsofort überschlagen und nach Hofe berichten / wie viel Tage auf dem ihm aufgetragenen March zugebracht werden müssen / auf wehrenden March wann er einen zweiten Weg mitzugehen beordert / muß er jedoch so wol als der commendirende Officier fleißig berichten / wie die Trouppen avanciren / und was sonst etwan vorgefallen.

8.

Die Liquidationes müssen längstens 14 Tage nach hingelegetem March an das General-Kriegs-Commissariat eingesandt werden / dafern aber einige Dörffer / wie vorgegeben wird / mit ihren Attesten sich nicht zugesehner Zeit einfinden / so muß die Rechnung / weilm auf einen jeden nicht zu warten stehet / geschlossen / und nur allein der Nachtmedes Dorffs / auch wie viel Köpffe darauf billetteret worden / eingetragen werden / weßwegen aber die Dörffer wol zu bedeuten / und in den Billetten allemahl zum Überfluß zu verwarnen seyn.

9.

Wann oft-berührte Liquidationes in vorstehender Form und nach diesen Erinnerungen nicht eingerichtet seyn / sollen selbige bey dem General-Commissariat nicht angenommen werden. Und wann ein oder der ander Ort nach Verlauff der geseh-

gesehten 14. Tage nicht einkommen solte / solche
Kosten gar nicht gut gethan / sondern die bequar-
tiert-gewesene Unterthanen an denjenigen / der sich
hierunter säumig bezeigt / daselbst ihre Satisfaction
zu empfangen / gezwiesen werden.

Cölm an der Spree den 1. Martii 1704.

Kg 4227

2°

(1)

ULB Halle

003 342 131

3



TA-FZ

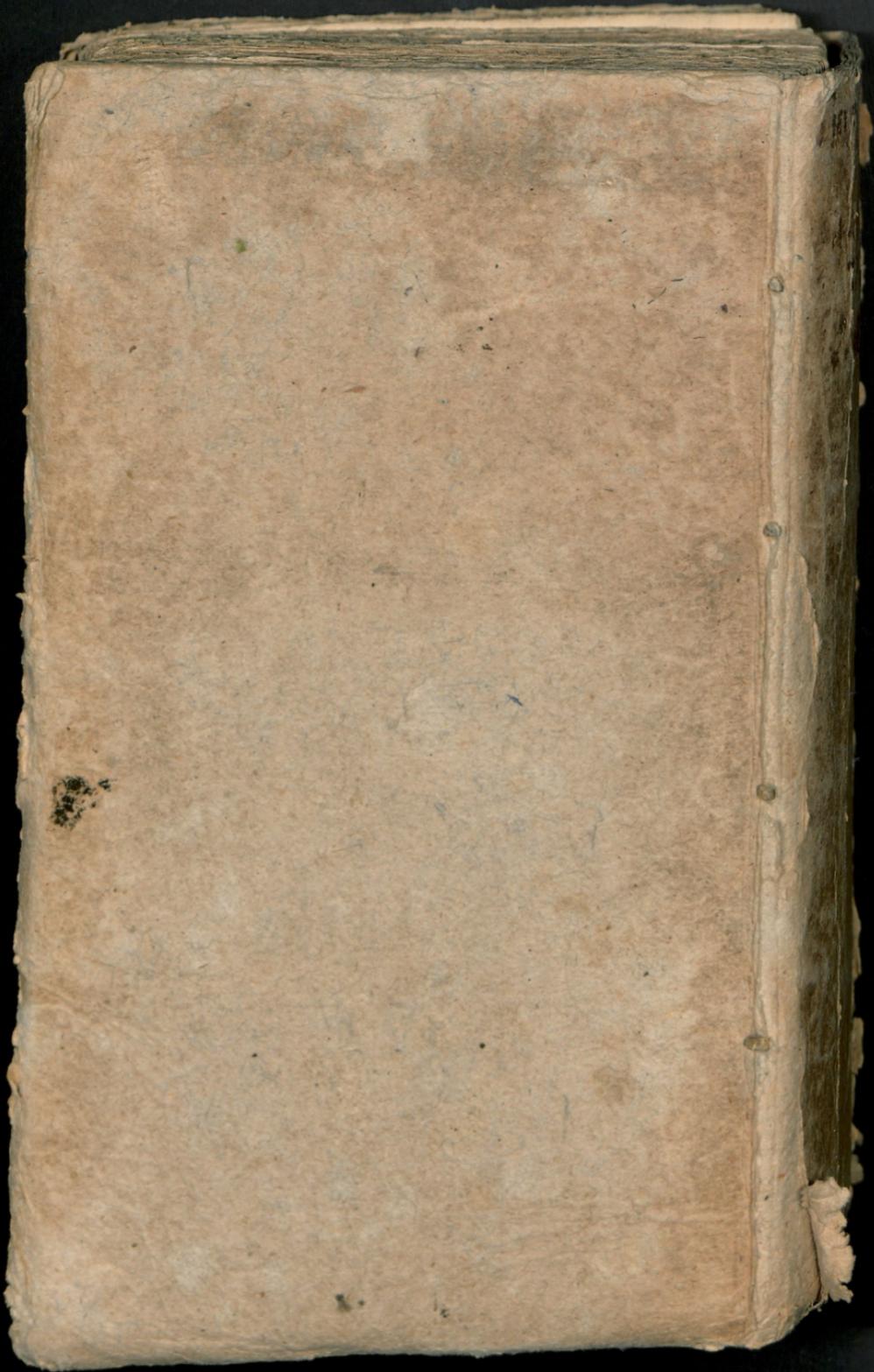
Nr 93 = Handclinfren

Retro U

DA

200





MARCH-ROUTE

Und

Liquidation,

nachgesetzten Regimenten
bis
bis
Commando,
geführt seyn/

20

